

99043013026000, 99043013026000

Grundstückserwerb

Heruntergeladen am 13.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8960398/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99043013026000, 99043013026000
Leistungsbezeichnung I	Grundstückserwerb
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Auflassung, Öffentliches Register, Kaufvertrag, grundstueckkauf, Notar, Erwerb Grundstück, Grundstückserwerb, Grundstückskauf, Elektronisches Grundbuch, Grundbuch, gundstückkauf
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Grundbuch (043)
Verrichtungskennung	Beurkundung (026)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Hausbau und Immobilienerwerb (1050100), Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Kauf, Miete und Pacht

Modul	Sachverhalt
	(2050100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	04.12.2019
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium der Justiz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_433.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_873.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_925.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_311b.html https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/index.html#BJNR258610013BJNE013800000 https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_433.html
Teaser	
Volltext	Da es beim Grundstückskauf meist um erhebliche Werte geht, muss zum Abschluss des Kaufvertrags ein Notar oder eine Notarin hinzugezogen werden, der hierbei die Wünsche der Beteiligten in eine rechtlich einwandfreie Form bringt. Nach Abstimmung etwaiger Änderungswünsche muss der Kaufvertrag notariell beurkundet werden. Oft ist es jedoch wichtig und hilfreich, bereits von Beginn an die Hilfe eines Notars oder einer Notarin beziehungsweise eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin in Anspruch zu nehmen. Achtung: Der Abschluss eines Kaufvertrags macht Sie noch nicht zum Eigentümer des Grundstücks. Erst mit der Auflassung und der Eintragung ins Grundbuch geht das Grundstück in Ihr Eigentum über. Informieren Sie sich bei einer Notarin oder einem Notar bzw. einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt über die Möglichkeiten, Ihre Interessen bis zur Eigentumsumschreibung zu sichern. Grunderwerbsteuer und Eintragung im Grundbuch Für die Grundbucheintragung benötigen Sie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes. Dafür muss der Notar zunächst den Grundstückskauf beim Finanzamt anzeigen. Daraufhin erhalten Sie einen Bescheid über die Höhe der Grunderwerbsteuer. Als Bescheinigung über die Zahlung der Grunderwerbsteuer erhalten Sie die Unbedenklichkeitsbescheinigung. Am Ende der

Modul	Sachverhalt
	Kaufabwicklung steht die Eintragung ins Grundbuch Siehe dazu auch https://verwaltungsportal.hessen.de/leistung?leistung_id=L100001_8959120 https://hessenfinder.de/portaldeeplink/?tsa_leistung_id=8959120
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	Die Kosten der notariellen Beurkundung sind in dem Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (GNotKG) festgelegt. Sie richten sich nach dem Geschäftswert.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	An eine Notarin/einen Notar Ihrer Wahl
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Grundstückserwerb, Acquisition of land